

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereigebühren-Satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

Anmeldung und Ausstellung eines Leseausweises für Erwachsene jährlich	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Studenten, Arbeitslose und Bezieher von Grundsicherungs- oder Alg II-Leistungen	frei
Familienausweis	13,00 €
Ausstellen eines Ersatz-Leseausweises	5,00 €
Ausleihe pro Hörbuch 16 Ausleihtage	1,00 €
Verlängerung pro Hörbuch 16 Ausleihtage	1,00 €
Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und Medieneinheit pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr)	1,00 €
Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und Hörbuch pro 4 Öffnungstage	1,30 €
Vorbestellung und Benachrichtigung	1,00 €
Fernleihbestellung und Benachrichtigung	3,00 €
Ausdruck von Informationen aus dem Internet pro DIN A 4 Seite s/w	0,10 €
farbig	0,30 €

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Gebühr für die Anmeldung mit der Ausstellung des Leseausweises,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist,
4. die Gebühr für die Fernleihe mit der Bestellung der Medien.

§ 2 Nutzungsgebühren für Veranstaltungen in der Bücherei

(1) Für Veranstaltungen der Bücherei können Gebühren erhoben werden.

(2) Programmbezogene Veranstaltungen der Volkshochschule in der Bücherei sind grundsätzlich gebührenfrei.

(3) Wird die Bücherei für Veranstaltungen anderer Personen, Vereine, Verbände oder sonstiger Organisationen zur Verfügung gestellt, wird eine Nutzungsgebühr bis zu 260 € fällig.

(4) Die Nutzungsgebühr wird mit Genehmigung der Veranstaltung fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Leseausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen deren/dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Auslagen

(1) Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei dessen Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung erhoben. Bei Verlust von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der Wiederbeschaffung als Auslagen geltend gemacht.

(2) Auslagenschuldner ist, wer

1. eine Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Missbrauch des Leseausweises entstanden ist,
3. entlehene Medien nicht zurückgibt.

§ 5 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle vom 01.09.2012 außer Kraft.

Stelle, den 27.04.2016

In Vertretung

Isernhagen
Allg. Vertreter des Bürgermeister